

Justiz im Nationalsozialismus

Stellung der Nationalsozialisten zur Justiz als opportunistische Mischung von

Akzeptanz der traditionellen Justiz und
↓

Veränderungen
↓

Akzeptanz

- solide **rechtsstaatliche Tradition** seit Ende des 18. Jh.
 - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
 - Unabhängigkeit der Justiz
- Beibehaltung eines gewissen Maßes an **Rechts-sicherheit** im Nationalsozialismus
- anfangs Kontinuität bei der Justiz
- kaum Veränderungen im **Privatrecht**
- Loyalität der überwiegend bürgerlichen und national-konservativen Amtsinhaber

Wandlungen

- **Zentralisierung** der Justizverwaltung
- Schaffung rechtsfreier Räume für SA, SS, Polizei
 - Legalisierung der Schutzhaft
- Aufbau einer **Sondergerichtsbarkeit**
 - Volksgerichtshof (für Spionage, Wehrkraftzersetzung ... mit brutalen Urteilen)
Präsidenten: Otto Thierack (1936-1942)
Roland Freisler (1942-1945)
 - Wehrmachtgerichte
 - SS- und Polizeigerichte
- Beseitigung der richterlichen Unabhängigkeit durch Verpflichtung der Richterschaft auf ein persönliches **Treueverhältnis zu Hitler** – hierbei allerdings Ermessensspielraum für die Richter
- Wandlungen im **Strafrecht**
 - Beseitigung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ → rückwirkende Geltung neu geschaffener Straftatbestände (vgl. Lex van der Lubbe)
 - erhöhte Bedeutung der Gesinnung des Täters
- ab 1941 verstärkter Machtverlust der Justiz

↑
Dualismus von **Normenstaat** und

↑
Maßnahmenstaat

↑

Nationalsozialistisches Rechtsverständnis:

- **nicht mehr:**
 - Schutz der Einzelperson
 - Gleichheit vor dem Gesetz
- **sondern:**
 - Vorrangigkeit der vermeintlichen Interessen der Volksgemeinschaft; Recht stammt aus dem Lebensrecht des Volkes
 - oberste Rechtsgüter: Rasse und Erbgut, Ehre und Treue, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung
 - Führer als oberster Richter (Carl Schmitt: „Der Führer schützt das Recht.“)

Carl Schmitt (1888 – 1985)

- berühmter deutscher Jurist (Staatsrechtler)
- Kritiker der liberalen Demokratie, des Pluralismus und Parlamentarismus
- zunächst Gegner des Nationalsozialismus
- ab 1933 jedoch Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft
- dabei 1934 Legitimierung der sog. „Staatsnotwehr“ beim Röhm-Putsch („Der Führer schützt das Recht“ – Führer als oberster Richter)
- ab 1936 zunehmende Distanz zum Nationalsozialismus